

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in den Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Fellbach

Satzung

über die

Gestaltung von Werbeanlagen in den

Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Fellbach

vom 9. April 1987

Aufgrund des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 16.12.1986 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Allgemeine Zielvorstellungen

Die besondere Lage von Gewerbegebieten innerhalb des Stadtgebiets Fellbach, die durch Randlagen zum Außenbereich, zu Wohngebieten und zu Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet ist, macht Werbeanlagen auf und an Gebäuden zu einem wichtigen stadtbildprägenden Element.

Mit der folgenden Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Gewerbegebiete werden Gestaltungsgrundsätze geschaffen, die einen Kompromiß zwischen dem berechtigten Bedürfnis nach effektiver Werbung und den Belangen der Stadtgestaltung und des Landschaftsbildes darstellen.

A. Werbeanlagen an Gebäuden

1. In den im Lageplan mit 1 bezeichneten Gebieten sind Werbeanlagen an den Wandflächen und über Dach grundsätzlich zulässig. Werbeanlagen über Dach sind als Einzelbuchstaben oder Symbole bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ihre Oberkante darf einen Abstand von 1,50 m zur Oberkante des Dachgesimses nicht überschreiten.
2. In den im Lageplan mit 2 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nur auf eingeschossigen Gebäuden zulässig. Eine Größenbeschränkung gilt gemäß Punkt A 1 der Satzung.
3. In den im Lageplan mit 3 bezeichneten Bereichen sind Werbeanlagen über Dach nicht zulässig.
4. Entlang der im Plan dargestellten Signatur () sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen, die in den Außenbereich abstrahlen, nicht zulässig.

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in den Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Fellbach

Entlang der im Plan dargestellten Signatur () sind gemäß Punkt A 5 selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen, die zu einer benachbarten Wohnbebauung abstrahlen, in den Obergeschossen nicht zulässig. In den Erdgeschossen sind sie bis zu einer Fläche von 3 m² zulässig.

5. Die Regelung nach Punkt A 4 der Satzung gilt für eine Tiefe von 50 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.
6. Werbeanlagen sind innerhalb der Gebiete 1 bis 3 nur bis zu einer Größe von maximal 5 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.

B. Großflächige Werbetafeln

1. Entlang der im Plan dargestellten Signaturen () sind großflächige Werbetafeln, die eine Größe von 8 m² überschreiten und zu einer benachbarten Wohnbebauung oder zum Außenbereich ausgerichtet sind, nicht zulässig. Diese Regelung gilt für eine Tiefe von 10 m gemessen vom äußeren Rand des von der jeweiligen Signatur eingefassten Gebiets. Dabei gilt dieser Abstand in einem vorerst unbebauten Gebiet gemessen vom letzten der Wohnbebauung bzw. dem Außenbereich gegenüberliegenden Gebäude.
2. Innerhalb der Gebiete 1 bis 4 müssen Standorte für großflächige Werbetafeln einen Abstand von mindestens 75 m von bestehenden großflächigen Werbetafeln einhalten. Am jeweiligen Standort sind bis zu zwei großflächige Werbetafeln zulässig.

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

C. Geltungsbereich, Verweis auf sonstige Vorschriften

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die im Lageplan schwarz eingefassten, mit Ziffern bezeichneten Gebiete. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann beim Stadtplanungs- bzw. beim Bauverwaltungs- und ordnungsamt eingesehen werden. Auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn umfaßt der Geltungsbereich nicht diejenigen Anlagen, die direkt im Rahmen der Hoheits- oder Betriebsverwaltung der Zweckbestimmung des Eisenbahntransports dienen, wie insbesondere Bahnhofsgebiete oder Schienenanlagen.

Auf § 20 NatSchG sowie § 24 StrG wird hingewiesen.

Die Satzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Fellbacher Stadtanzeiger vom 09.04.1987 rechtsverbindlich.